

fassen. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung genommen, diesen Charakter als einen gemischten zu bezeichnen. Ich erblicke in unserer Grundsteuer zunächst, wie auch der Herr Abg. Ziesler sagte, eine Besteuerung der Ertragsfähigkeit von Grund und Boden, es liegt ferner in ihr die Besteuerung des mobilen Kapitals, welches in der Landwirthschaft arbeitet, es liegt darin, die Besteuerung der landwirthschaftlichen Arbeit, thatsächlich die landwirthschaftliche Gewerbesteuer im engern Sinne. Es ist zwar ganz richtig, daß man die landwirthschaftliche Gewerbesteuer bei Ermittlung und Aufstellung der Cataster nicht berücksichtigt hat; allein es kommt in dem Resultate auf dasselbe hinaus, ob man diese Gewerbesteuer unberücksichtigt nennt oder ob man sagt, wir sind der Meinung, daß die Grundsteuer so auferlegt ist, daß eine Befreiung von besonderer Gewerbesteuer sich thatsächlich rechtfertigt. Thatsächlich findet die Befreiung nämlich doch statt und dies kann bei Vergleichung der Besteuerung nicht ganz außer Betracht kommen. Ich rechne aber zum Charakter unserer Grundsteuer allerdings noch den freilich sehr bestrittenen Umstand, daß unsere Grundsteuer im Verlaufe der Zeit nach und nach den Charakter einer an Grund und Boden haftenden Abgabe angenommen hat. In dieser Beziehung ist mir wohl bewußt, daß ich großem Widerspruche begegne; allein thatsächlich können wir diesen Charakter doch nicht ableugnen. Ziehen Sie in Betracht, daß bei allen Verkäufen, bei allen Werthsermittlungen dieser Umstand Beachtung findet, so werden Sie zwar vielleicht nicht so weit gehen wollen, zu sagen, daß eine Stabilität unserer Grundsteuer damit bewiesen werde; aber man wird es nicht für unangemessen erachten können, daß, wie früher es von der Staatsregierung und den Ständen geschehen ist, dieser Charakter als Billigkeitsgrund mit in Betrachtung gezogen werde. Weiter möchte ich auch nicht gehen, nicht so weit, wie in einer früheren Sitzung ein Sprecher ging, welcher sagte, daß dadurch der ganzen Angelegenheit der Charakter einer privatrechtlichen Angelegenheit gegeben werden würde. Nein, ich bin der Meinung, daß die Grundsteuer im öffentlichen Rechte wurzle als Ausfluß des Steuerhoheitsrechtes des Staates, dem die Steuerpflicht der Untertanen gegenüber steht. Es kann dabei füglich die Steuer nach und nach jenen Charakter annehmen. Ich gehe ferner nicht so weit, wie der Abg. Stöhr aus Zittau, der diesen Charakter so weit fixiren wollte, daß er nur eine Rente darin erblickte und gar keine Veränderung der Grundsteuer statuiren wollte. Ich meine nicht, daß man so weit gehen dürfe, wie in England, wo man im Jahre 1798 die Steuer, die sogenannte Landtaxe, als unveränderlich und in Folge dessen die Ablösung als zulässig erklärte; nein, ich meine aber, daß bei Betrachtung der Grundsteuer und bei der Vergleichung derselben mit andern Steuern diese Eigenschaft der Grundsteuer nicht ganz unbeachtet bleiben dürfe, wenn man

nicht ungerecht werden will. Unsere Finanzwissenschaftslehrer unterscheiden sehr streng zwischen einer neu zu veranschlagenden Grundsteuer und einer, die schon lange Jahre bestanden hat; der letzteren vindiciren sie in der Regel einen anderen Charakter, als der ersteren. Unsere geehrte Deputation hat im Berichte eine Reihe von wissenschaftlichen Notabilitäten angeführt, welche der Grundsteuer überhaupt und ebenso auch der unsrigen einen solchen Charakter absprechen. Ich könnte, wenn ich die Rücksicht, deren ich im Eingange meiner Worte gedacht, aus den Augen setzen wollte, eine große Anzahl anderer wissenschaftlicher Notabilitäten vorführen, welche einer ganz verschiedenen Meinung sind. Ich nenne dabei nur Mac Culloch, Lacave Laplagne, Sartorius, Murhard, von Bülow Summerow, von Brittwitz und Andere. Die Deputation scheint vorzugsweise auf das Urtheil von Rau Werth gelegt zu haben. Ich kenne die Stelle, welche die Deputation aus Rau anführt; aber die Deputation hat dabei außer Betracht gelassen, in welchem Zusammenhange sie sich dort befindet und ich erlaube mir zu bemerken, daß im Rau einige Paragraphen früher, als wo die Stelle steht, welche die Deputation angeführt hat, gesagt ist, daß, wenn ursprünglich bei Veranlagung der Grundsteuern die kapitalisirte Grundsteuer dem Werthe des Grundstücks entzogen worden sei, doch diese Wirkung für alle spätern verschwunden ist. Rau sagt: „von dieser Steuerentrichtung empfinden die Käufer keine Beschwerde mehr“; er sagt ferner: „die ältere Steuer, welche diese Wirkung hervorgebracht hat, ist für das jetzige Geschlecht unspürbar geworden“; während er also in der im Bericht befindlichen Stelle sagt, sie sei spürbar, sagt er in §. 311 seiner Lehre der Finanzwissenschaft gerade das Gegentheil von dem, was hier angeführt ist. Nun, ich kann mich nicht überzeugen, daß man nicht eine große Unbilligkeit begehen würde, wenn man unsere Grundsteuer dieses Theils ihres Charakters gänzlich entkleiden wollte; namentlich aber dann, wenn, was der Grundsteuer zu gute gerechnet werden müßte, auf den anderen Zweig der directen Steuer übertragen werden sollte und gegen ein derartiges Absehen, was der Auffassung, welche die Staatsregierung bisher in dieser Angelegenheit dargethan hat, entschieden widersprechen würde, müßte ich auch meinerseits mit aller Entschiedenheit mich erklären. Was nun die Gewerbesteuer betrifft, so hat unsere geehrte Deputation in dem Berichte verschiedene Berechnungen aufgestellt; sie beziehen sich zunächst auf die Größe des Umsatzes bei den Gewerben und dann auf das Einkommen der Gewerbetreibenden. Nun, es ist Ihnen Allen bekannt, daß unsere Gewerbestatistik noch im höchsten Grade im Argen liegt, ja, daß wir eigentlich in Sachsen gar keine Gewerbestatistik haben. Alle Versuche, die bisher in dieser Hinsicht gemacht worden sind, sind gescheitert und die Zahlen, welche die geehrte Deputation anführt, sind nach